

UNIVERSITÄTSWAHLEN 2017 (Studierende)

Bekanntmachung der Wahl

1. Die Wahl der studentischen Mitglieder zum Senat sowie zu den Fakultätsräten und Großen Fakultätsräten findet statt am

Dienstag, 4. Juli 2017.

Die Abstimmungszeit dauert von **9.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen ergeben sich aus der beigefügten Übersicht „Wahlräume“ (Anlage 1). Die Zuweisung der Studierenden richtet sich nach deren Wahlfakultät.

3.

- 3.1 In den **Senat** sind zu wählen gemäß § 19 Abs. 2 Ziff. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) und § 11 Abs. 1 Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (GO)

von den Studierenden 4 Mitglieder.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt gemäß § 11 Abs. 1 GO ein Jahr (01.10.2017 bis 30.09.2018).

- 3.2 In die **Fakultätsräte/Großen Fakultätsräte** sind zu wählen gemäß § 25 Abs. 2 und 3 bzw. 27 Abs. 5 LHG sowie § 15 Abs. 2 und 3 GO:

- 3.2.1 Fakultätsräte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik sowie der Fakultät für Biologie:

Von den Studierenden jeweils 5 Mitglieder.

- 3.2.2 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät:

Von den Studierenden 6 Mitglieder.

- 3.2.3 Große Fakultätsräte der Theologischen Fakultät, der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen sowie der Technischen Fakultät:

Von den Studierenden jeweils 6 Mitglieder.

- 3.2.4 Die Amtszeit der Studierenden beträgt gemäß § 32 Satz 1 GO ein Jahr (01.10.2017 bis 30.09.2018).

4. Bei Studierenden, die eine Fächerkombination haben, die unterschiedlichen Fakultäten zugeordnet ist, wurde auf die bisher getroffene Entscheidung hinsichtlich der Wahlfakultät zurückgegriffen. Änderungen können bis zum 22. Mai 2017 bei der Wahlleiterin schriftlich beantragt werden.

5. Es wird auf Grund von Wahlvorschlägen, in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, gewählt. Die Wahlmitglieder werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG und § 5 GO.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerbungen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Er ist durch ein Kennwort zu bezeichnen.

Verhältniswahl

findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen/Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen/Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.

Die Wählerin/der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie/er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen/Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (Panaschieren) und einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (Kumulieren).

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber

findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

Die Wählerin/der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie/er kann einer Bewerberin/einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.

6. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge bis

spätestens Dienstag, 6. Juni 2017, 15.00 Uhr

bei der Wahlleiterin im Wahlamt, Fahnenbergplatz (Rektorat), Raum 05 024, unter Beachtung der Formvorschriften der Wahlordnung einzureichen.

Ein Abdruck der Bestimmungen über Form und Inhalt sowie Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist dieser Amtlichen Bekanntmachung als Anlage 2 beigelegt. Vordrucke für Wahlvorschläge werden auf der Website der Albert-Ludwigs-Universität zum Download bereitgestellt und sind auch über die Wahlleiterin erhältlich.

7. Wählen und gewählt werden (aktives und passives Wahlrecht) können nur Mitglieder der Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 4 GO, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Wahlordnung - WahIO).

Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung wie auch die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (Wahlstichtag). Das Wählerverzeichnis wird am 9. Mai 2017 vorläufig abgeschlossen. Über Ort, Dauer und Zeit der Auflegung des Wählerverzeichnisses ergeht gleichzeitig eine gesonderte Bekanntmachung.

8. Es kann nur mit amtlichen Stimmzetteln durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder, im Fall der Verhinderung am Wahltag, mit amtlichen Briefwahlunterlagen durch Briefwahl gewählt werden.
9. Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter, die/der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag Briefwahlunterlagen. Diese können nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden (29. Juni 2017). Eine Antragstellung in elektronischer Form ist nicht zulässig. Für die Zusendung ist die genaue Zusendeadresse anzugeben.

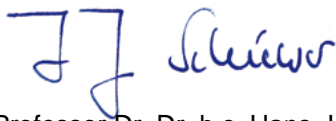
Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag (4. Juli 2017) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (18.00 Uhr) bei der Wahlleiterin im Wahlamt, Fahnenbergplatz (Rektorat), Raum 05 024, eingeht. Das Risiko, dass der Wahlbrief rechtzeitig bei der Wahlleiterin eingeht, trägt die Wählerin/der Wähler.

10. Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber, Vertreterinnen/Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse, Wahlleitung) oder des Wahlprüfungsausschusses sein.

11. Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter, die/der mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt; diese ist für alle zu demselben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 5 GO aufgeführten Gruppen, es sei denn, die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte hat bis zum vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.
12. Auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie der Amtsausübung nach § 9 LHG wird hingewiesen.
13. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Universitätsrates nicht Mitglieder im Senat sein können. Auf die Regelung in § 9 Abs. 3 LHG wird hingewiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Wahlverfahren wird auf die Bestimmungen der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 6. April 2016 und auf die §§ 9, 10 LHG verwiesen. Die Wahlordnung kann in den Dekanaten und im Wahlamt eingesehen werden und ist ebenfalls auf der Website der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg abrufbar.

Freiburg, den 26. April 2017



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor



Sina Hecht
Wahlleiterin

Anlagen

Wahlräume (Anlage 1)

Bestimmungen über Form und Inhalt sowie Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen (Anlage 2)

Hinweis: Amtliche Bekanntmachungen, welche die Universitätswahlen betreffen, werden abweichend vom sonst geltenden Verfahren auch in Papierform versandt.

Anlage 1: Wahlräume

WAHLRAUMZUTEILUNG			
Wählerverzeichnis Nr.	Wahlberechtigte	Wählergruppe**)	Lage des Wahlraumes
1)	Theologische Fakultät	Studierende	KG I, 1. OG, Raum 1132
2)	Rechtswissenschaftliche Fakultät	Studierende	KG II, 1. OG, Raum 2121
3)	Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät	Studierende	KG II, 1. OG, Raum 2121
4)	Medizinische Fakultät	Studierende	Foyer im Hörsaalgebäude des Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin, Mathildenstraße
5)	Philologische Fakultät Studierende des Frankreich-Zentrums*)	Studierende	KG I, 1. OG, Raum 1228
6)	Philosophische Fakultät	Studierende	KG I, 1. OG, Raum 1224
7)	Fakultät für Mathematik und Physik	Studierende	Eckerstraße 1, 4. OG, Sitzungsraum 427
8)	Fakultät für Chemie und Pharmazie	Studierende	Chemie-Hochhaus, Albertstraße 21, Eingangshalle der Chemie III
9)	Fakultät für Biologie	Studierende	Hauptstraße 1, Cafeteria im EG des Instituts für Biologie I
10)	Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen	Studierende	Tennenbacher Straße 4, Herder-Gebäude, 1. OG, Räume 105 + 106
11)	Technische Fakultät	Studierende	Georges-Köhler-Allee, Gebäude 101, Räume 00 017 + 00 019

*) Außer Wahlberechtigte des Studiengangs „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“. Diese sind der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

***) Wählergruppe gemäß § 10 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 5 GO

WAHLAMT:
Rektorat, Fahnenbergplatz, Raum 05 024, Tel.: 203-4850

FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES
DURCH DEN WAHLAUSSCHUSS nach Schließung der Wahllokale:
Dienstag, 04.07.2017
erfolgt **universitätsöffentlich an zentraler Stelle:**
Rektorat, Fahnenbergplatz, 2. OG, Senatssaal
Telefon-DURCHWAHL: 203-4255

Anlage 2: Bestimmungen über Form und Inhalt sowie Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

1. Die Wahlvorschläge sind jeweils für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien und für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin einzureichen.
2. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 10 Abs. 2 WahIO eigenhändig unterzeichnet sein

für die Wahlen zum Senat bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,

für die Wahlen zu den Fakultätsräten/Großen Fakultätsräten bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe.
3. Unterzeichnerinnen/Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:
 Familien- und Vornamen in Block- oder Druckschrift;
 Matrikelnummer;
 Fakultätszugehörigkeit.

Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner mit der laufenden Nummer 1 ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss berechtigt, im Fall einer Verhinderung vertritt die Unterzeichnerin/der Unterzeichner mit der laufenden Nummer 2 diese/diesen.
4. Wahlvorschläge sind durch ein Kennwort zu bezeichnen. Fehlt das Kennwort oder ist der Wahlvorschlag mit einem Kennwort versehen, das den Anschein erweckt, es handle sich um einen Wahlvorschlag einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, bzw. das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist oder das beleidigend wirken könnte, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers (§ 11 Abs. 2 WahIO).
5. Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nach § 10 Abs. 4 WahIO für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter dies nicht beachtet, so ist ihr/sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.
6. Ein Wahlvorschlag darf nach § 10 Abs. 6 WahIO höchstens dreimal so viele Bewerberinnen/Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben zu Bewerberinnen/Bewerbern enthalten:
 Familien- und Vornamen in Block- oder Druckschrift;
 Matrikelnummer;
 Fakultätszugehörigkeit / Hauptstudienrichtung;
 Anschrift.

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen/Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
7. Eine Bewerberin/ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie/er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie/er der Aufnahme als Bewerberin/Bewerber zugestimmt hat (§ 10 Abs. 7 WahIO).
8. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen/Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (§ 10 Abs. 8 WahIO).
9. Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sie prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen der Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel der Vertreterin/dem Vertreter des Wahlvorschlags mit und fordert sie/ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein (§ 10 Abs. 9 WahIO).
10. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel wegen fehlender oder ungültiger Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr behoben werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend (§ 10 Abs. 10 WahIO).